

Sozialberatung: Fall des Monats Oktober 2021

Kann das Sozialamt verlangen die Sterbegeldversicherung zu kündigen?

Bestattungsvorsorge und Sozialamt – das gilt es zu beachten

„Meine Schwiegermutter lebt im Pflegeheim, welches uns mitgeteilt hatte, dass sich die Pflegeheimkosten erhöhen werden. Da ihre Rente dafür nicht mehr ausreicht, haben wir beim Sozialamt die Übernahme der zusätzlichen Kosten angefragt. Der Antrag wurde abgelehnt mit der Begründung, dass sie zuerst ihre Sterbegeldversicherung kündigen und den Betrag dafür einsetzen und verbrauchen müsste. Erst danach zahlt das Sozialamt.“

Holger T. aus Naumburg

Bestattungsvorsorge und Sozialamt

Wer in Deutschland Sozialleistungen beantragt, dem verbleibt seit dem 1. April 2017 ein Schonvermögen in Höhe von 5.000 Euro. Diesen Betrag muss derjenige nicht antasten, um seinen Lebensunterhalt oder Pflegekosten zu finanzieren. Alle darüber liegenden, unter anderem finanziellen Reserven, wie beispielsweise Sparbücher, Girokonten und Lebensversicherungen, müssen vor der Inanspruchnahme von Sozialleistungen aufgebraucht werden. Diese sind deshalb nicht für die Bestattungsvorsorge geeignet.

Sterbegeldversicherungen werden als kleine Kapitallebensversicherungen den Lebensversicherungen zugeordnet, auf die die Sozialbehörden bis zur Grenze des Schonvermögens Zugriff haben. Oftmals ist eine Auszahlung dann vorgesehen, wenn der Versicherungsnehmer verstorben ist oder die maximale Laufzeit abgelaufen ist (d.h. Erreichen des Versicherungsendes im Erlebensfall). Nicht immer unterliegt die Zahlung der Versicherungssumme einer Zweckbestimmung. Das bedeutet, dass es dem im Versicherungsvertrag genannten Bezugsberechtigten freisteht, wofür er die Versicherungssumme verwendet wird.

Ämter – und bei einem Rechtsstreit Gerichte – müssen ausschließen können, dass das für die Bestattung zurückgelegte Geld für einen anderen Zweck verwendet werden könnte. Ansonsten wäre auch dieser Betrag für den Lebensunterhalt einzusetzen und ist nicht geschützt.

Bestattungsvorsorge als Schonvermögen - Zweckbestimmung nachweisen

Verschont werden für Bestattung und/oder Grabpflege vorgesehene Vermögensteile aber nur unter bestimmten Voraussetzungen:

- Ausschließliche Zweckbindung muss eindeutig vorliegen, d.h. eine andere Verwendung ist so gut wie ausgeschlossen. Die Zweckbindung ist verbindlich getroffen, objektiv und nachweisbar und der Betrag ist vom übrigen Vermögen getrennt.
- Gleiches gilt für Vorsorgeverträge mit Bestattern, bei denen die entsprechende Summe für die Bestattung zweckbestimmt, verbindlich und vom übrigen Vermögen getrennt zurückgelegt wird. Das Geld kann dazu bei Treuhandstellen hinterlegt, aber zum Beispiel auch in Form eines Sparguthabens oder einer Sterbegeldversicherung abgetreten werden.

Merke: Beim Abschluss einer Bestattungsvorsorge sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass diese zweckgebunden, also ausschließlich für die Bestattung bestimmt ist. Es muss dieser konkrete Verwendungszweck schriftlich festgehalten sein, der die vorherige Verwendung des Geldes für andere Zwecke ausschließt. Dann stehen die Chancen sehr gut, dass das Sozialamt nicht zur Verwendung für Pflegekosten auffordern kann. Somit ist gewährleistet, dass das Geld auch für den vorgesehenen Zweck eingesetzt wird.

Achtung: Dieser Fall des Monats ist auf dem fachlichen Stand, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gilt. Der Beitrag wird nicht aktualisiert. **Letzte Aktualisierung:** 17.09.2021